

Bewertung des Gesetzentwurfes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz, WoGStärkG)

Einführung

Das Wohngeld soll Haushalten mit geringen Einkommen eine tragfähige Wohnkostenbelastung ermöglichen. Es ist eine vorgelagerte Sozialleistung, die verhindern soll, dass einkommensschwache Haushalte Grundsicherungsleistungen aufgrund zu hoher Wohnkosten beantragen müssen. Das Wohngeld wird Mietern als Zuschuss zur Miete und Hauseigentümern als Lastenzuschuss gewährt. Ziel des Gesetzentwurfes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz, WoGStärkG) ist es, das Wohngeld an die Wohnkosten-, Verbraucherpreis- und Einkommensanstiege anzupassen, um dessen Leistungsniveau und Reichweite zu sichern bzw. zu fördern. Die Verbesserung des Wohngeldes wurde auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 durch Bund und Länder beschlossen und wurde im Koalitionsvertrag vereinbart. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf insbesondere eine Anpassung der Parameter der Wohngeldformel vor, um die Reichweite des Wohngeldes zu stärken, die Einführung einer Mietstufe VII, um Gemeinden (ab 10.000 Einwohnern) und Kreise (mit Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) mit besonders hohen Mietenniveaus gezielter zu entlasten sowie die regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge. Erstmals soll das Wohngeld in einem Abstand von zwei Jahren dynamisiert und an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Die erste Dynamisierung ist zum 1. Januar 2022 geplant. Durch die Erhöhung des Wohngeldes soll vermieden werden, dass Haushalte von dem vorrangigen Leistungssystem des Wohngeldes in nachrangige Systeme der Grundsicherung nach dem SGB II und XII wechseln.

Ohne die Reform würde bis Ende 2020 die Zahl der Wohngeldhaushalte von insgesamt rund 630.000 Ende 2016 auf voraussichtlich 480.000 sinken. Mit der Reform sollen Ende 2020 rund 660.000 Haushalte Wohngeld beziehen, darunter sind 180.000 Haushalte, welche erstmalig oder erneut Anspruch auf Wohngeld zukommt. Im Gegensatz zu den – soweit diese angemessen sind – in vollem Umfang erstatteten und jährlich angepassten Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung nach dem SGB II und XII, stellt das Wohngeld nur einen Zuschuss zu den Wohnkosten dar. Zuletzt wurde das Wohngeld zum 1. Januar 2016 angepasst. Dort wurde neben dem Anstieg der Kaltmieten auch die Entwicklung der warmen Nebenkosten berücksichtigt (Heizung, Warmwasser), dies allerdings einmalig. Die Berechnungsgrundlage bildet die Bruttokaltmiete. Energiekosten fließen in die Berechnung nicht mit ein.

Das Wohngeldstärkungsgesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zusammenfassende Bewertung

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das Wohngeld erstmalig in einem kürzeren Zeitabstand an die Wohnkosten- und Einkommensentwicklung angepasst und ab 2022 in einem Abstand von zwei Jahren dynamisiert werden soll. Die letzten Anpassungen erfolgten in unregelmäßigen Zeitabständen (1990, 2001, 2009 und zuletzt 2016).

Um die Wirksamkeit des Wohngeldes als vorgelagerte Sozialleistung weiter zu erhöhen, sind aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes insbesondere die Einführung einer Energiekosten- und Klimakomponente notwendig.

Um allen Menschen Zugang zu bezahlbarem und passendem Wohnraum zu ermöglichen, ist insgesamt betrachtet eine umfassende Objekt- sowie Subjektförderung notwendig. Instrumente der Subjektförderung wie Wohngeld können kurzfristig zur verbesserten Wohnraumversorgung von Menschen geringer Einkommen beitragen, weshalb eine zeitnahe und fortlaufende Anpassung dieser notwendig ist. Allerdings dürfen auf diese Weise die Mietpreisspiralen nicht weiter in die Höhe getrieben werden. Um mittel- und langfristig preisgünstigen Wohnraum zu schaffen, ist der soziale Wohnungsbau im Rahmen der Objektförderung zu stärken. Zudem ist die neue Wohnungsgemeinnützigkeit einzuführen.

Energiekostenkomponente

Im Rahmen der Anpassung des Wohngeldes an gestiegene Mieten, Verbraucherpreise und Einkommen (Realwertsicherung) werden nach dem Gesetzentwurf die warmen Nebenkosten nicht berücksichtigt, da diese laut dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts seit 2015 nicht gestiegen seien. Der Wegfall der Heizkostenkomponente in 2010 sei mit der Wohngeldreform 2016 durch eine höhere Wohngeldleistung kompensiert worden. Mit der Realwertsicherung der Wohngeldreform in 2020 werde auch die seinerzeitige stärkere Anhebung des Leistungsniveaus als Ersatz für die Heizkostenkomponente fortgeschrieben.

Entgegen der im Gesetzentwurf aufgeführten Begründung, dass die Energiekosten seit 2015 nicht zunahmen, ist anzuführen, dass die Preise für leichtes Heizöl für private Haushalte von 2015 bis 2018 gestiegen sind¹. Zudem belasten die steigenden Strompreise die Haushalte zunehmend². Energie ist ein grundlegendes Element der Daseinsfürsorge und der gesellschaftlichen Teilhabe. Um vor diesem Hintergrund die Wirksamkeit des Wohngeldes zu erhöhen, fordert der Paritätische Gesamtverband die Einführung einer Energiekostenkomponente.

Klimakomponente

Durch die allgemeine Anhebung der Höchstbeträge sollen Haushalte bei der Anmietung von Wohnungen unterstützt werden, die einen hohen Energiestandard und dadurch häufig eine höhere Kaltmiete aufweisen. Jedoch ist kein gesondert erhöhter Höchstbetrag für Wohnungen mit einem bestimmten Energiestandard (Klimakomponente) vorgesehen, da noch kein praktikables und treffsicheres Verfahren für den Nachweis des Energiestandards gefunden worden ist. Wohngeldhaushalte dürfen nicht in die Situation geraten, dass sie aufgrund zu stark gestiegener Mieten durch Sanierungsmaßnahmen übermäßig belastet werden bzw. sogar ihre Wohnung aufgeben müssen. Damit sie nicht durch energetische Gebäudesanierungen benachteiligt werden, müssen die in diesem Rahmen gestiegenen Kaltmieten bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt werden. Deshalb ist dringend eine Klimakomponente einzuführen und die verschiedenen

¹ Statistisches Bundesamt. 2019. Preise. Daten zur Energiepreisentwicklung. Fachserie 17 Reihe 7. Index der Verbraucherpreise.

² Statistisches Bundesamt. 2019. Preise. Daten zur Energiepreisentwicklung. Fachserie 17 Reihe 7. Index der Verbraucherpreise.

Möglichkeiten zur Integration einer Klimakomponente in das Wohngeld, wie sie etwa das BBSR (2017)³ vorgeschlagen hat, zu prüfen.

Dynamisierung des Wohngeldes

Das Wohngeld soll künftig und erstmalig alle zwei Jahre an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Die erste Dynamisierung ist zum 1. Januar 2022 vorgesehen, zwei Jahre nach der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020. Ziel ist es dadurch vor allem, die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik zu erhalten und ein Herauswachsen aus dem Wohngeld bzw. den Wechsel zu den Leistungen des SGB II und XII zu begrenzen (sog. „Drehtüreffekt“).

Die Dynamisierung des Wohngeldes ist zu begrüßen, um Menschen geringer Einkommen bei den Wohnkosten verstärkt zu unterstützen sowie dazu beizutragen, dass die Empfänger nicht in die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder II fallen, verbunden mit den negativen Folgen, die dies für die Betroffenen hat (bspw. Vermögensoffenlegung etc.) hat. Die Dynamisierung des Wohngeldes entspricht der Forderung des Paritätischen Gesamtverbandes, gleichwohl sich der Verband für eine jährliche Dynamisierung ausspricht, um einkommensschwache Haushalte durchgängig zu fördern und dazu beizutragen, sie vor Verdrängung zu schützen. Insbesondere ist jedoch zu konstatieren, dass die regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes nicht dazu führen darf, dass die Preisspirale der Mieten weiter nach oben getrieben wird. Zusätzlich zur Reform des Wohngeldes bedarf es daher dringend einer umfassenden Objektförderung, indem mind. 100.000 Sozialwohnungen pro Jahr geschaffen werden. Es ist zudem die Einführung einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit sowie wirksame Mietpreisbegrenzungen, wie die Verschärfung der Mietpreisbremse, notwendig.

Anhebung und Einführung von Einkommensfreibeträgen

Der bisher bereits anrechnungsfreie Betrag vom Einkommen in Höhe von bis zu 4800 Euro jährlich, der einer pflegebedürftigen Person gewährt wird, wenn sie den von ihren Angehörigen erhaltenen Unterhalt für eine Pflegeperson oder eine Pflegekraft aufwendet, soll an die Kostensteigerungen seit 2009 angepasst und auf 6540 Euro jährlich erhöht werden (vgl. § 14 II 2 Nr. 19 a WoGG-E). Der Paritätische Gesamtverband begrüßt dieses Vorhaben.

Für regelmäßige Geldleistungen insbesondere von gemeinnützigen Organisationen und auch von natürlichen Personen, die selbst nicht mit in dem Haushalt wohnt und gegenüber dem Haushaltsmitglied nicht zum Unterhalt verpflichtet war oder ist, soll ein anrechnungsfreier Betrag vom Einkommen von bis zu 480 Euro jährlich eingeführt werden (vgl. § 14 II Nr. 19 b WoGG-E). Damit wird die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen geringer Einkommen verfolgt. Dieser anrechnungsfreie Betrag orientiert sich an dem Betrag von bis zu 40 Euro monatlich, der bei Patenschaften für hilfebedürftige Seniorinnen und Senioren in der Praxis bekannt ist.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit geringen Einkommen ist zu begrüßen. Fraglich ist allerdings die Engführung der Begründung zur Höhe des Freibetrags auf Patenschaften für hilfebedürftige Seniorinnen und Senioren. Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sollte sich der Freibetrag zur Einkommensanrechnung an der Höhe der Ehrenamts- oder

³ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2017): Machbarkeits- und Umsetzungsstudie für eine Klimakomponente im Wohngeld. Kurzfassung. S. 7f.

Übungseiterpauschale (gegenwärtig 720 Euro bzw. 2.400 Euro pro Jahr, die steuer- und sozialversicherungsfrei sind) orientieren.

Zudem soll der Einkommensfreibetrag für Personen mit einer Schwerbehinderung von 1500 Euro auf 1800 Euro jährlich erhöht werden (vgl. § 17 Nr. 1 WoGG-E). Für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 wurde dieser seit 1990 nicht mehr angepasst. Diese Erhöhung des Einkommensfreibetrags begrüßt der Paritätische.

Berlin, 21. Juni 2019